

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

283

Nr. 16	München, den 13. September	1984
Datum	Inhalt	Seite
8. 8. 1984	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) 2230-2-3-1-K	283
17. 8. 1984	Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)..... 2237-4-K	290
23. 8. 1984	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV)..... 922-3-W	291
29. 8. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer..... 2038-3-4-8-9-K	292

2230-2-3-1-K

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG)

Vom 8. August 1984

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsanspruch auf das Stipendium	§ 11 Stipendiumsprüfungen
§ 2 Art und Höhe des Stipendiums (Bedarf)	§ 12 Wechsel der Fachrichtung
§ 3 Zumutbare Eigenleistungen	§ 13 Nachträgliche Änderung der Umstände
§ 4 Einkommensbegriff	§ 14 Rückforderung von Stipendiumsleistungen
§ 5 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden	§ 15 Aufrechnung
§ 6 Freibeträge vom Einkommen des Studierenden	§ 16 Zuständigkeit
§ 7 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Ehegatten	§ 17 Mitwirkungspflichten
§ 8 Freibeträge vom Einkommen des Ehegatten	§ 18 Bescheiderteilung
§ 9 Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums	§ 19 Zahlweise
§ 10 Aussetzung des Stipendiums	§ 20 Übergangsvorschrift
	§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsanspruch auf das Stipendium

(1) ¹Studierende, welche die Voraussetzungen des Art. 10 BayBFG erfüllen, erwerben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf ein Stipendium. ²Der Anspruch wird durch schriftlichen Antrag geltend gemacht.

(2) ¹Der Anspruch steht Studierenden zu, welche die Hochschulreife in Bayern erworben haben. ²Sie brauchen nicht Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sein. ³Ein Wohnsitz in Bayern ist nicht erforderlich. ⁴Der Rechtsanspruch besteht auch beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegenen Hochschule.

(3) ¹Beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gelegenen Hochschule besteht der Anspruch nur, wenn die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1984 (BGBl I S. 707), der in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind. ²§§ 16 und 23 Abs. 5 BAföG sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Art und Höhe des Stipendiums (Bedarf)

(1) Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.

(2) ¹Das Stipendium beträgt monatlich 615 DM. ²Dieser Betrag erhöht sich für die Kosten der Unterkunft, wenn der Studierende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 60 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 190 DM.

(3) Ein Studierender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) ¹Bei einem Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach § 1 Abs. 3 werden zu dem Stipendium die Zuschläge geleistet, die in der entsprechend anzuwendenden Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 BAföG vorgesehen sind. ²Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.

§ 3

Zumutbare Eigenleistungen

(1) ¹Die Einkommen des Studierenden selbst und seines Ehegatten werden in dieser Reihenfolge als zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf den Bedarf (das Stipendium) angerechnet. ²Es ist unerheblich, ob der Ehegatte an den Studierenden tatsächlich den angerechneten Betrag leistet.

(2) ¹Ist das Einkommen des Ehegatten außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können. ²Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung,

nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 BAföG oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, nach den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. ³Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.

§ 4

Einkommensbegriff

(1) ¹Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie einer vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Regelung auf Grund des § 21 Abs. 1a BAföG – die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Abgezogen werden können

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),
2. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

⁴Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) ¹Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 3 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 18,5 v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 10 600 DM,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5100 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 31 v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 17 500 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5100 DM.

²Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen

Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. ³Für die Höhe des Vomhundertsatzes ist die Tätigkeit maßgebend, aus welcher der überwiegende Teil der Einkünfte bezogen wird.

(3) ¹Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Studierende bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dieser Verordnung,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Studierende für seine Kinder erhält,
4. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297), sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 1980 (BGBl I S. 1752), in Kraft getreten sind,
5. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassenen Rechtsverordnung, die in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist.

²Die Erziehungshilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) und die auf den Antragsteller entfallenden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gelten als Einkommen des Stipendiaten.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsoferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinn dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 5

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erhält.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 6 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 8 Abs. 2.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

(1) ¹Vom Einkommen des Studierenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

- | | |
|--|---------|
| 1. für den Studierenden selbst | 260 DM, |
| 2. für den Ehegatten des Studierenden, es sei denn, er befindet sich in einer nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung, | 440 DM, |
| 3. für jedes Kind des Studierenden | 350 DM. |

²Bei verheirateten Studierenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Studierenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 645 DM.

(2) ¹Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Studierenden zu decken. ²Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) Ist der Studierende Waise, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 250 DM.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. ²Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird.

(6) Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an den Studierenden ausbezahlt werden, werden voll auf den Bedarf angerechnet.

(7) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 7

Berechnungszeitraum für das Einkommen
des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) ¹Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) ¹Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) ¹Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. ²Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 8

Freibeträge vom Einkommen des Ehegatten

(1) ¹Es bleiben monatlich anrechnungsfrei vom Einkommen des Ehegatten 2200 DM.

(2) ¹Der Freibetrag des Absatzes 1 erhöht sich

1. für jedes Kind, wenn es in einer Ausbildung steht, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend gefördert werden kann, um je 85 DM,
2. für andere Kinder des Ehegatten und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 350 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 460 DM.

²Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.

(3) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 2 und 5 übersteigende Einkommen des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 25 v. H. und

2. zu 10 v. H. für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 2 gewährt wird, höchstens jedoch bis zu 50 DM für das erste Kind, 120 DM für das zweite, 180 DM für das dritte und jedes weitere Kind.

(4) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(5) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 9

Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird für ein erstes Hochschulstudium bis zu dessen berufsqualifizierendem Abschluß gewährt.

(2) ¹Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. ²Es wird für die Dauer des gesamten Studiums, einschließlich der unterrichtsfreien Zeit, geleistet.

(3) Das Stipendium wird auch gewährt, solange der Studierende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

(4) ¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Teil der Abschlußprüfung abgelegt wurde, spätestens mit Ablauf des letzten Monats der Stipendiumshöchstdauer. ²In besonderen Einzelfällen, vor allem bei einer Ausbildung im Ausland, kann die Stipendiumshöchstdauer verlängert werden. ³Eine Verlängerung der Stipendiumshöchstdauer um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(5) Eröffnet erst eine Zwischenprüfung an einer Hochschule dem Studierenden den Zugang zu einer Hochschule anderer Art, bleibt die Zeit bis zum Abschluß der Zwischenprüfung für die Stipendiumshöchstdauer unberücksichtigt, sofern der Wechsel an die Hochschule anderer Art unverzüglich nach der Zwischenprüfung geschieht.

(6) Über das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(7) Das Stipendium kann nur für die jeweilige Stipendiumshöchstdauer gewährt werden, unabhängig davon, ob während einer nach Art und Dauer an sich förderungsfähigen Studienzeit das Stipendium im Einzelfall bewilligt wurde.

(8) ¹Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts das Stipendium nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ²Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig

zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

§ 10

Aussetzung des Stipendiums

¹Auf Antrag des Studierenden wird das Stipendium für die Kalendermonate ausgesetzt, in denen er zum Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule nachweislich Leistungen im Rahmen eines Stipendienprogramms erhält. ²Die Aussetzung bewirkt, daß die auf Grund des Stipendienprogramms an den Studierenden gewährten Leistungen nicht als dessen Einkommen angerechnet werden. ³Von der Aussetzung bleiben der Bewilligungszeitraum nach § 9 Abs. 6 und die Stipendiumshöchstdauer – unbeschadet einer Entscheidung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 – unberührt.

§ 11

Stipendiumsprüfungen

(1) Wird die erforderliche Leistung nach Art. 10 Abs. 3 BayBFG (Durchschnittsnote mindestens „gut“) aus einem von dem Studierenden zu vertretenden Grund nicht nachgewiesen, so wird das Stipendium mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Nachweis spätestens hätte vorgelegt werden müssen.

(2) ¹Der Studierende muß bei einer Stipendiumshöchstdauer

1. von weniger als acht Semestern eine Stipendiumsprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,
2. von acht bis elf Semestern zwei Stipendiumsprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters sowie zwischen dem Vorlesungsende des vierten und dem Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters stattfinden,
3. von mehr als elf Semestern drei Stipendiumsprüfungen, die jeweils zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten und siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten und neunten Semesters stattfinden,

als einheitliche Prüfung ablegen. ²Die fachpraktischen Semester an der Fachhochschule sind bei der Berechnung der für die Stipendiumsprüfung maßgeblichen Semester mitzuzählen.

(3) Die Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 ist bei drei Hochschullehrern über den Unterrichtsstoff von mindestens acht Wochenstunden abzulegen.

(4) ¹Soweit in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeignete Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, gelten diese Prüfungen abweichend vom Zeitpunkt des Absatzes 2 als die Stipendiumsprüfung, der sie im Hinblick auf den Zeitpunkt des Absatzes 2 am meisten entsprechen. ²Eine Vor- oder Zwischenprüfung ist spätestens zu dem in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Regel vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, selbst wenn es zugelassen ist, sie auch noch später abzulegen. ³Sind in Absatz 2 mehrere Stipendiumsprüfungen vorgeschrieben, sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aber keine weiteren Zwischenprüfungen vor, so ist die nächste Sti-

pendiumsprüfung frühestens ab Vorlesungsende des Semesters abzulegen, das auf den für die Vor- oder Zwischenprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Regel vorgesehenen Zeitpunkt folgt oder bis zu dessen Vorlesungsbeginn diese Prüfung noch hätte abgelegt werden können. ⁴Die Prüfung muß spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters abgelegt werden. ⁵Weitere Stipendiumsprüfungen sind nach Maßgabe dieser zeitlichen Verschiebung im Zeitabstand des Absatzes 2 abzulegen.

(5) Studierende der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München legen jährlich Gutachten ihrer Lehrer über Fortgang und Stand ihrer Ausbildung vor.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulassen, daß eine Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem anderen Umfang und eine Vor- oder Zwischenprüfung nach Absatz 4 zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben abgelegt wird.

(7) ¹Wird das Stipendium nach Absatz 1 eingestellt, so kann der Studierende das Stipendium erst mit Beginn des Monats wieder erhalten, in dem er die nach Absatz 2 folgende Stipendiumsprüfung oder die als diese Stipendiumsprüfung nach Absatz 4 geltende Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat. ²Falls keine weitere Stipendiumsprüfung vorgeschrieben ist, kann eine Ersatzprüfung frühestens mit dem Vorlesungsende des Semesters, zu dessen Beginn der Leistungsnachweis auf Grund der Stipendiumsprüfung spätestens hätte erbracht werden müssen, abgelegt werden. ³Dabei muß der Kenntnisstand eines Studierenden des Semesters, in dem sich der Studierende nach den hochschulrechtlichen Regelungen jeweils befindet, mit mindestens „gut“ nachgewiesen werden.

§ 12

Wechsel der Fachrichtung

¹Bei einem Wechsel der Fachrichtung wird das Stipendium weiter geleistet. ²Maßgebend ist die für die neue Fachrichtung geltende Stipendiumshöchstdauer (§ 9 Abs. 4), von der die in den bisherigen Fachrichtungen verbrachten Stipendiensemester abgezogen werden. ³Auf Antrag kann gestattet werden, daß in der neuen Fachrichtung die Stipendiumsprüfung um bis zu zwei Semester später abgelegt wird.

§ 13

Nachträgliche Änderung der Umstände

¹Ändert sich ein für die Leistung des Stipendiums maßgeblicher Umstand im Lauf des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

²Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 5 und des § 7 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 8 Abs. 5 eine Änderung des Freibetrags eingetreten ist.

§ 14

Rückforderung von Stipendienleistungen

¹Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums an keinem Tag des Kalendermonats, für den es gewährt worden ist, vorgelegen, wird insoweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der geleistete Betrag zurückgefordert als

1. der Studierende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige über die veränderten Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 unterlassen hat,
2. der Studierende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht erfüllt waren,
3. der Studierende Einkommen im Sinn des § 4 erzielt hat, das bei der Bewilligung des Stipendiums nicht berücksichtigt worden ist,
4. das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

²Das Stipendium ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Studierende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

§ 15

Aufrechnung

¹Gegen Ansprüche auf laufende Stipendiumsleistungen kann mit dem Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Leistungen (§ 14) bis zur Hälfte der laufenden Leistungen aufgerechnet werden. ²Gegen Ansprüche auf nachzuzahlende Stipendiumsleistungen ist die Aufrechnung uneingeschränkt möglich.

§ 16

Zuständigkeit

(1) ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG wird von dem Ministerialbeauftragten bescheinigt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt, die dem Schüler das Abschlußzeugnis ausgestellt hat. ²Dieser Ministerialbeauftragte ist auch für die Durchführung der Prüfung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BayBFG zuständig. ³Die Bescheinigung nach Satz 1 wird in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayBFG vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt.

(2) ¹Für die Bewilligung des Stipendiums und für die sonstigen damit zusammenhängenden Aufgaben ist die Hochschule des Freistaates Bayern zuständig, die der Studierende besucht. ²Die Hochschulen nehmen insoweit eine staatliche Angelegenheit nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes wahr. ³Die Stipendiumsprüfungen sind Prüfungen im Sinn des Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

(3) ¹Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt bei Fortsetzung des Studiums an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule bestehen. ²Wird das Studium an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule begonnen oder wird eine nichtstaatliche Hochschule besucht, so ist die Ludwig-Maximilians-Universität München ausschließlich zuständig. ³Bei dem Besuch

einer Fachhochschule ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk München ausschließlich zuständig.

§ 17

Mitwirkungspflichten

(1) Wer ein Stipendium beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für das Stipendium erheblich sind, sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Umständen, die für das Stipendium erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dem Stipendium Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für den Ehegatten des Auszubildenden entsprechend.

(3) Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind berechtigt, von Behörden und dem zuständigen Ministerialbeauftragten über die für das Stipendium maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert.

(4) Soweit für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke ausgegeben werden, sind sie zu verwenden.

§ 18

Bescheiderteilung

¹Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Stipendiums ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen (Bescheid). ²Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit das in dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 19

Zahlweise

(1) Das Stipendium ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) ¹Können bei der erstmaligen Antragstellung oder bei einer Nichtförderung im vorherigen Bewilligungszeitraum die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so kann das Stipendium für vier Monate bis zur Höhe von 615 DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. ²Über diesen Zeitraum hinaus werden Vorbehaltszahlungen nicht geleistet.

(3) Monatliche Beträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(4) Monatliche Beträge unter 50 DM werden nicht geleistet.

§ 20

Übergangsvorschrift

(1) § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „10 600“ durch die Zahl „11 000“ ersetzt,
2. in Nummer 2 wird die Zahl „5100“ durch die Zahl „5300“ ersetzt,

3. in Nummer 3 wird die Zahl „17 500“ durch die Zahl „18 100“ ersetzt,
4. in Nummer 4 wird die Zahl „5100“ durch die Zahl „5300“ ersetzt.

(2) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. in Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt,
2. in Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „360“ ersetzt,
3. in Satz 2 wird die Zahl „645“ durch die Zahl „660“ ersetzt.

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „2200“ durch die Zahl „2220“ ersetzt,
2. in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird in Buchstabe a die Zahl „350“ durch die Zahl „360“ und in Buchstabe b die Zahl „460“ durch die Zahl „470“ ersetzt.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 20 am 1. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1982 (GVBl S. 991, BayRS 2230-2-3-1-K) tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

München, den 8. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

2237-4-K

Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung)

Vom 17. August 1984

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt. ²Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

§ 2

(1) ¹Die Musikschule muß kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
 - Streich- und Zupfinstrumente
 - Blas- und Schlaginstrumente
 - Tasteninstrumente,
3. Ensemblefächer.

²Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

§ 3

Die Singschule muß mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer (Musikalische Grundausbildung und/oder Musikalische Früherziehung),
2. Vokalunterricht (Singklassen),
3. Ensemblefächer.

§ 4

(1) Die Musikschule/Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) ¹Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. ²Diese wird bei Musikschulen/Singschulen in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Prüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. ³Bei Singschulen oder bei Singklassen an Musikschulen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über die staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden. ⁴Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an einer Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen,

2. der erfolgreiche Abschluß als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung, B-Prüfung),

3. der erfolgreiche Abschluß als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung), soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

⁵Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden.

⁶Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 bis 5 unberührt.

(3) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muß genügend gesichert sein.

(4) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

§ 5

(1) Für den inneren Betrieb der Musikschule/Singschule erläßt der Träger eine Ordnung.

(2) ¹Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. ²Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6

Bei Musikschulen/Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

§ 7

¹Soweit eine Musikschule/Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden. ²§ 6 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 wird eine Übergangsfrist bis zum 1. August 1987 eingeräumt.

München, den 17. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

922-3-W

**Verordnung
über Kostensätze für Ausgleichs-
zahlungen nach § 45a des
Personenbeförderungsgesetzes
(PBefKostenV)**

Vom 23. August 1984

Auf Grund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 214, BayRS 922-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden folgende Kostensätze je Personen-km festgelegt:

1. DM 0,345 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,
2. DM 0,225 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit mehr als 44 000 Einwohnern betreiben,
3. DM 0,154 für Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Kraftomnibussen in Gemeinden mit bis zu 44 000 Einwohnern betreiben,
4. DM 0,155 für Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr mit Kraftomnibussen (Überlandlinienverkehr) betreiben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefKostenV) vom 20. Mai 1981 (GVBl S. 157, BayRS 922-3-W) außer Kraft.

München, den 23. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Georg Frhr. von Waldenfels,
Staatssekretär

2038-3-4-8-9-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer

Vom 29. August 1984

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-3-4-8-9-K), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1978 (GVBl S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer musischer und technischer Fächer (ZAF)“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit Bedarf besteht, ist eine Verwendung auch in anderen Schularten zulässig.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fächer und Fächerverbindungen

(1) Musische und technische Fächer im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Handarbeit und Hauswirtschaft,
2. Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift, Maschinenschreiben.

(2) Folgende Fächerverbindungen können gewählt werden:

Handarbeit und Hauswirtschaft
oder drei der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. September 1983 in Kraft. ²Bewerber, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine fachliche Vorbildung im Fach Technisches Werken abgeschlossen hatten, können die weitere Vorbildung und die Ausbildung in einer Fächerverbindung mit diesem Fach abschließen.

München, den 29. August 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.